



# MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST:** keine

## **Totalrevision des kantonalen Strafgesetzes: Verabschiedung zu Handen der Vernehmlassung**

***Mit dem überarbeiteten kantonalen Strafgesetz können die Behörden künftig entlastet werden. Die Totalrevision des Strafgesetzes wurde vom Regierungsrat nun zu Handen der externen Vernehmlassung verabschiedet.***

Im Zusammenhang mit der mittlerweile abgeschlossenen Revision der Polizeigesetzgebung wurde erkannt, dass das Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) zu überarbeiten und zugleich eine Vollziehungsverordnung über kantonalrechtliche Ordnungsbussen (OBV) zu erlassen ist. Mit der Totalrevision des kantonalen Strafgesetzes, welches der Regierungsrat nun zu Handen der externen Vernehmlassung verabschiedet hat, können diese Zielsetzungen realisiert werden.

### **Den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen**

Das Übertretungsstrafgesetz stammt aus dem Jahr 1986 und wurde seither materiell nicht angepasst. Mit der Totalrevision werden zum einen bisherige Straftatbestände aufgehoben oder angepasst, sofern zwischenzeitlich entsprechende Regelungen im Bundesrecht geschaffen wurden und somit eine Regelung im kantonalen Recht entfällt. Zum anderen wurden im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Strafgesetzes neue Strafbestimmungen eingeführt, soweit gesellschaftliche Entwicklungen dies erfordern. Dazu zählen beispielsweise das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen, das Betteln, die vorsätzliche unbefugte Verwendung von polizeilichen Zeichen, Uniformen und sonstiger eindeutiger Polizeimerkmale und die Titelanmassung. Gestrichen beziehungsweise umformuliert wurden unter anderem Straftatbestände wie die Beschädigung von Bekanntmachungen und ein leichtfertiger Umgang mit Schusswaffen und Munition.

Im Rahmen der Einführung der kantonalen Ordnungsbussenverordnung bezeichnet der Regierungsrat diejenigen kantonalen Straftatbestände, welche im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können. Ebenfalls dort festgelegt wird die Höhe der jeweiligen Busse, die bis zu 500 Franken betragen kann. Der Polizei werden damit rechtliche Mittel zur Verfügung gestellt, um strafrechtliche Bagatelldelikte pragmatisch und effizient angehen zu können. Die Ressourcen der Polizei werden durch die Aufnahme neuer Straftatbestände zwar in einem ersten Schritt zusätzlich belastet. Mit dem Ordnungsbussenverfahren anstelle des ordentlichen Strafverfahrens kann dieser Mehraufwand aber in den nachgelagerten Schritten mehr als kompensiert werden. Durch den vermehrten Einsatz von Ordnungsbussen können zudem die Staatsanwaltschaft und die Gerichte entlastet werden.

### **RÜCKFRAGEN**

Karin Kayser-Frutschi, Justiz- und Sicherheitsdirektorin, Telefon 041 618 45 83, erreichbar am 19. November 2015 zwischen 10 und 11 Uhr.

Stans, 19. November 2015